

Allgemeine Geschäftsbedingungen WingTsun International (AGB WTI):

§1 Übungsleiter, Ausbilder, Lehrer

Lehrer, Ausbilder und Übungsleiter des TA-WingTsun haben eine Vorbildfunktion und verpflichten sich beispielhaft aufzutreten. Sie vertreten gegenüber Schülern und der Öffentlichkeit den Verband und die jeweilige Schule nach außen. Respektvolles und höfliches Verhalten dem Gegenüberstehenden ist daher verpflichtend.

Bekleidung: Sauberkeit und Ordnung der Trainingsbekleidung ist Voraussetzung für einen qualitativ hochwertigen TA WingTsun Unterricht, dies gilt besonders für Ausbilder. Zum Unterricht ist immer mit offizieller, vorschriftsmäßiger TA-Bekleidung zu kommen. Die Schüler sind darauf hinzuweisen, dass nur in vorschriftsmäßiger TA-Kleidung die Teilnahme am Unterricht erfolgen darf. Die jeweilige Bekleidung, entsprechend Schülergrad, ist über den Schulleiter oder Ausbilder, beim Verband zu beziehen, dies betrifft auch alle Hilfsmittel wie Schutzausrüstung und dergleichen mehr, es sei denn, die benötigten Sachen sind über die WTI nicht zu beziehen.

Der Ausbilder hält die Unterrichtszeiten und vereinbarten Termine strikt ein, er ist mindestens eine halbe Stunde vor dem Unterricht da, und bereitet den Unterricht sorgfältig vor. Der Ausbilder sorgt dafür, dass der Unterricht qualitativ hochwertig ist. Die Qualitätssicherung erfolgt durch regelmäßigen Besuch von Lehrgängen und anderen, zur Weiterbildung angebotenen Maßnahmen durch den Verband. Es ist Pflicht sich fortzubilden, das Notwendige zu tun, um sich immer höher zu qualifizieren, Verpflichtungen gegenüber dem Verband pünktlich und rechtzeitig zu erledigen. Seine Verträge einhalten, versprochenes selbst zum eigenen Nachteil, einzuhalten.

Verhaltenskodex: Für Ausbilder und Schüler gilt gleichermaßen: In Abwesenheit einer Person sich nicht Abwertend und herablassend äußern. Mit Lob und Kritik nicht übertreiben, es mit der richtigen Art und Weise tun. Gegenüber anderen, seinen Kollegen und dem Lehrer offen und ehrlich sein, keine schlechten Gerüchte im Verband verbreiten.

§2 Ausbildungsverträge

Falls nicht anders vereinbart, gelten die gesetzlichen Bestimmungen, zeitlich festgelegte Verträge sind generell einzuhalten. Bei unklaren Verträgen gilt immer die Verbandsordnung der WTI. Der Verband kann unabhängig zu bestehenden Regelungen und Bestimmungen neue Regelungen und Bestimmungen vorgeben, der Ausbilder/in bzw. der Schüler/in hat diese Bestimmungen zu akzeptieren und einzuhalten. Sind Verträge mit Zeitlimit vereinbart und die vereinbarte Graduierung wird in der vorgegebenen Zeit nicht erreicht, so gilt der Vertrag so lange weiter, bis das vereinbarte Ziel erreicht ist. Somit gilt als vereinbart, dass die anfallenden monatlichen Kosten vom Auszubildenden weiter zu tragen sind. Falls der Auszubildende das vereinbarte Ziel nicht erreicht, darf er keine Rückzahlung der Unterrichtsgebühr verlangen. Der Auszubildende versichert, dass er/sie kein ärztliches Attest beibringen wird, um vorsätzlich die Ausbildung zu unterbrechen oder zu beenden. Falls der Auszubildende dennoch ein ärztliches Attest beibringt, kann der Verband auf Kosten des Auszubildenden eine nochmalige Untersuchung von einem unparteiischen Arzt verlangen.

§3 Gruppenleiter

Ein Übungsleiter, Ausbilder oder Lehrer, der im Namen des Verbandes WTI unterrichtet, hat die Verbandsregel zu beachten und diese durchzusetzen. Ein Schul- oder Gruppenleiter hat sich zum Wohl und Vorteil des Verbandes zu verhalten, sowie die Bestimmungen des Verbandes zu befolgen.

Die Mitglieder (Schüler) einer jeweiligen Schule sind in erster Linie Mitglieder des Verbandes WTI. Im Falle einer geschäftlichen Trennung hat der Schul- oder Gruppenleiter den durch sein Verhalten entstandenen Schaden an den Verband zu ersetzen, dazu die entstandenen Kosten für juristische Aktivitäten. Der Schulleiter ist im vollen Umfang für die Folgen verantwortlich, wenn er unautorisiert oder unqualifizierte Schüler unterrichten lässt.

§4 Nutzungsrecht des Markenzeichens und Slogans

Der Schulleiter, Gruppenleiter, Ausbilder, Schüler darf das WTI Verbandszeichen und Schriften nur für Werbezwecke in dem von ihm genutzten Lizenzraum benutzen. Eine weiter reichende Nutzung zu anderem Zweck, ohne schriftliche Genehmigung des Verbandsleiters, insbesondere für Textilien oder andere Drucksachen, die von ihm für persönliche Zwecke genutzt werden, ist untersagt und kann mit Konventionalstrafe belegt werden. Die jeweilige Höhe legt der Verband nach billigem Ermessen, auf Grundlage des dem Verband entgangenen Gewinns, fest. Jeder, der das Markenzeichen des Verbandes oder dem Verband zugeordnete Marken und Dienste missbraucht, haftet für den entstandenen Schaden und trägt die daraus resultierenden Kosten.

§5 Lizenzrecht und Nutzung

Wer als Ü-Leiter, Ausbilder, Schulleiter oder Lehrer im Namen der TA WingTsun Organisation tätig sein will, muss für den Ort der Tätigkeit, einen schriftlichen Antrag stellen.

Als Maß gilt: pro 30 000 Einwohner darf ein Schul- bzw. Lizenzantrag gestellt werden, dieser ist vor Aufnahme der Tätigkeit vom Verbandsleiter zu genehmigen. Bei Orten unter 30 000 Einwohner wird nur ein Schulrecht vergeben. Der Lizenznehmer verpflichtet sich aktiv in dem genehmigten Lizenzgebiet zu arbeiten. Untätigkeit und Entwicklungshinderung des Lizenznehmers, im jeweiligen Lizenzgebiet, kann Schadenersatzansprüche seitens des Verbandes nach sich ziehen. Störungen beim Aufbau von Mitgliedern / Schülern sind dem Verband rechtzeitig mitzuteilen, damit der Verband geeignete Maßnahmen ergreifen kann um gezielt gegenzusteuern (Marketing; Schulung; Coaching). Für die Lizenznutzung wird ein monatlicher Beitrag von 35€ erhoben, dieser kann nach Bedarf auch erhöht werden. Der Lizenznehmer hat das Recht, in seinem Gebiet, von Verbandsmitgliedern die er unterrichtet, für seine Tätigkeit als Ausbilder, Ü-Leiter oder Lehrer Beiträge zu erheben: z.B. Gruppenbeitrag, Kleingruppenbeitrag und Privatunterricht. WTI – Jahresbeiträge, welche durch die Schule eingenommen werden, sind an den Verband abzuführen, Die Kündigungsfrist des Lizenzvertrages, von 6 Monaten, ist einzuhalten.

Dem Lizenznehmer ist es untersagt Prüfungen abzunehmen, es sei denn, er ist dazu vom Cheftrainer bevollmächtigt. Bei unsachgemäßen Handlungen kann die Vollmacht wieder entzogen werden.

§6 Titel

Erfolgreiche Techniker können den Lehrertitel verliehen bekommen und können zum SIFU ernannt werden. Der so betitelt, verpflichtet sich mit Annahme des jeweiligen Titels ins Besondere die Regeln des Verbandes einzuhalten und dafür zu sorgen, dass diese eingehalten werden. TG's und Sifu's sind Helfer des Cheftrainers. Das durch ständige Aus- und Weiterbildung erlangte Wissen und Können, darf nur zum Zusammenhalt und innerhalb des Verbandes benutzt und angewendet werden, davon unberührt ist die Eigenverteidigung zum Selbstschutz. Alle Geschäftsgeheimnisse werden vertraulich behandelt. Anfragen von Außerhalb (Behörden; Organisationen; andere Einrichtungen) an Schulleiter oder Ausbilder, zum Zweck der Durchführung von Selbstverteidigungslehrgängen oder ähnlichem, sind mit dem Chefausbilder, vor Durchführung, abzustimmen. TG's und Sifu's haften persönlich für ihr Fehlverhalten und daraus entstandenen Schaden am Verband, auch durch ihre Schüler verursachten Schaden. Der Cheftrainer bzw. Verbandsleiter kann im Falle eines regelwidrigen Verhaltens den jeweiligen Titel aberkennen.

§7 Mitglieder

Wer den Aufnahmeantrag der TA WingTsun Organisation unterschrieben hat, gilt als Mitglied des Verbandes. Auch wenn das Mitglied ein Zusatzvertrag mit der lokalen Schule abschließt, so gilt der Aufnahmeantrag der TA WingTsun Organisation als vorrangig. Das Mitglied verpflichtet sich den Vertrag in vollem Umfang zu erfüllen. Es erklärt sich einverstanden, die Regeln des Verbandes einzuhalten, das Erlernte während und nach der Beendigung der Mitgliedschaft nicht weiterzugeben. Falls festgestellt wird, dass das Mitglied dem vorgenannten zuwider handelt, die Konsequenzen daraus zu tragen, und Ansprüche aus Schadenersatz dem Verband zu erstatten.

Diese AGB's sind Bestandteil des Mitgliedsvertrages der WTI.